



Vertrag für Vermietung

1. Vertragsparteien

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Firma	Handelsregister-Nr.
<input type="text"/>	
Nachname, Vorname bevollmächtigte Person zur Abholung (falls abweichend vom Vertragspartner)	
<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr
<input type="text"/>	
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Nachname (Vertragspartner)	Vorname (Vertragspartner)
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsdatum	Kundennummer ²
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße/Haus-Nr. ¹	PLZ/Ort ¹
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
E-Mail	Telefon ¹ /Telefax

Der oben genannte Vertragspartner (nachfolgend Kunde genannt) schließt mit der Stadtwerke Peine GmbH den unter Anerkennung der unten stehenden Vertragsbedingungen, Preise, der AVBWasserV sowie mit ausdrücklicher Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie Kenntnisnahme der anliegenden Datenschutzerklärung folgenden Vertrag. Mit der Entnahme von Wasser kommt zwischen dem oben genannten Kunden und der Stadtwerke Peine GmbH zudem ein Vertrag über die Versorgung des Kunden mit Wasser zustande, für den unter anderem die AVBWasserV gilt. Die Stadtwerke Peine GmbH kann dem Kunden über die angegebene E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags oder Lieferbeginn, Rückfrage zum Nutzungszeitraum etc.) zusenden.

2. Verbrauchsstelle/Aufstellort

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße/Haus-Nr. (nur falls abweichend von Punkt 1)	PLZ/Ort (nur falls abweichend von Punkt 1)
<input type="text"/>	
Bauvorhaben/Veranstaltung ¹	
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kundennummer ²	Rechnungseinheit ²

3. Verwendungszweck³

Trinkwasser (z. B. Veranstaltung) Bauwasser (Baustellen)

Bewässerung (Bepflanzung)

Sonstiges

4. Mietgegenstand

Die Stadtwerke Peine GmbH vermietet dem Kunden ein desinfiziertes und geprüftes Standrohr mit Wasserzähler und ggf. Hydrantenschlüssel zum ausschließlichen Gebrauch für die aufgeführte Verbrauchsstelle/Aufstellort. Die zugewiesene Standrohrnummer des Vertrages wird bei der Ausgabe auf dem Standrohrbegleitschein mitgeteilt. **Bitte ankreuzen:**

2 x Entnahmestellen Qn 2,5 1 x Entnahmestelle + 1 x C-Kupplung Qn 6,0

Hydrantenschlüssel

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Standrohrnummer ²	Zählernummer ²

5. Vertragsbestandteile/Pflichten

- 5.1 Die Vertragslaufzeit beträgt maximal 12 Monate, diese ergibt sich durch die gesetzlich vorgeschriebene jährliche Systemtrennerwartung gem. DVGW Arbeitsblatt W 408 am Standrohr. Nach der Vertragslaufzeit ist das Standrohr unverzüglich in einem grob gereinigten Zustand zurückzugeben. Bei verspäteter Rückgabe oder verunreinigten Standrohrwasserzählern behalten wir uns weitere Schritte und die Erhebung von Kosten vor.
- 5.2 Das Standrohr ist Eigentum der Stadtwerke Peine GmbH. Wir behalten uns vor, unser Eigentum zurückzufordern, das Standrohr zu besichtigen oder die ordnungsgemäße Nutzung zu überprüfen. Es darf nicht an Dritte weitergegeben, insbesondere nicht untervermietet, und nur an der unter Punkt 2 genannten Verbrauchsstelle genutzt werden. Weiterhin dürfen nur Standrohrwasserzähler der Stadtwerke Peine GmbH an die genannte Verbrauchsstelle angeschlossen werden.
- 5.3 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der ihm ausgehändigte Standrohrwasserzähler sachgerecht benutzt und nicht beschädigt wird.
- 5.4 Des Weiteren ist der Kunde dazu verpflichtet, dass Dritte durch die Aufstellung und Benutzung des Standrohrwasserzählers sowie ggf. des Schlüssels für den Hydranten nicht zu Schaden kommen. Der Kunde trägt damit die alleinige Verkehrssicherungspflicht gem. der aktuellen „Richtlinie zur verkehrsrechtlichen Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA). Demnach wird auf die Notwendigkeit einer verkehrsrechtlichen Anordnung im öffentlichen Bereich hingewiesen. Der Kunde ist in vollem Umfang für die Einholung einer verkehrsrechtlichen Genehmigung, die Verkehrssicherung und die Sicherung des Standrohres verantwortlich.
- 5.5 Die Stadtwerke Peine GmbH sind ausdrücklich NICHT für die fachgerechte und hygienisch korrekte Einbringung des Standrohres in den Hydranten und die entsprechende Weiterverteilung des entnommenen Trinkwassers verantwortlich. Der Kunde ist verpflichtet, die hierfür erforderlichen Arbeiten durch ein zertifiziertes Installationsunternehmen oder qualifiziertes Personal durchführen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, die nach DIN EN 1717 erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um eine Gefährdung der Wasserqualität jeglicher Art zu verhindern.
- 5.6 Auch bei der Installation der Verteilungsanlage wird die Mitwirkung eines bei Wasserversorgern gelisteten Installateurs empfohlen.
- 5.7 Der Vertrag endet durch Rückgabe des Standrohrwasserzählers, die Stadtwerke Peine GmbH behalten sich vor, das Standrohr innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Abgabe auf Funktion und etwaige nicht offensichtliche Mängel zu überprüfen.
- 5.8 Der Kunde erhält spätestens bei Ausgabe des Standrohres den Standrohrbegleitschein, eine Bedienungsanleitung sowie zusammengefasste Nutzungsbedingungen zum Umgang mit einem Standrohr.
- 5.9 Entfällt die Eichgültigkeit durch Manipulation oder sonstige Veränderung des Eichnachweises, unterrichtet der Kunde die Stadtwerke Peine GmbH unverzüglich.
- 5.10 Die Weiterveräußerung des entnommenen Wassers ist verboten.

6. Vertragsbestandteile/Kosten

- 6.1 Neben den Miet- und Verbrauchspreisen stellt die Stadtwerke Peine GmbH die Kosten, die sich aus Pflichtverletzungen ergeben oder im Rahmen der Haftung entstehen, in Rechnung, z. B. für die Reparatur oder Neubeschaffung eines Standrohres.
- 6.2 Bei Verletzungen der Beglaubigungsplombe fallen für den Ausleiher weitere Kosten an. Hier behält sich die Stadtwerke Peine GmbH weitere Schritte vor.
- 6.3 Die Aufstellung unter Punkt 7 vermittelt einen Überblick über die zu erwartenden Aufwendungen.
- 6.4 Mit der Wasserentnahme kommt ein Wasserversorgungsvertrag nach AVB-WasserV zustande. Das gelieferte Wasser wird mit den jeweils gültigen Preisen berechnet. Die Abrechnung des Verbrauches findet einmal jährlich nach Rückgabe des Standrohres statt.
- 6.5 Bei Verlust des Standrohres wird die Stadtwerke Peine GmbH eine Verbrauchsschätzung vornehmen.
- 6.6 Wird das anfallende Schmutzwassers in den öffentlichen Kanal eingeleitet, ist die Stadtwerke Peine GmbH verpflichtet, die Kundendaten zu Abrechnungszwecken an die Stadtentwässerung Peine weiterzuleiten.

Vertrag für Vermietung

7. Preise

8. Haftung

- Der Kunde haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die am gemieteten Standrohr, dem Zähler, Schieberschlüssel oder dem von ihm benutzten Hydranten entstehen.
- Ebenso haftet er für alle Schäden, die der Stadtwerke Peine GmbH oder Dritten infolge der Benutzung des Standrohres oder von Hydranten sowie durch Nichtbeachtung seiner vertraglichen Verpflichtungen entstehen.
- Der Mieter haftet auch für Schäden, die im Falle missbräuchlicher Benutzung des gemieteten Standrohres durch Dritte entstehen. In allen Fällen stellt er die Stadtwerke Peine GmbH von Ansprüchen frei, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- Bei Abhandenkommen oder Schäden sind die Stadtwerke Peine GmbH unverzüglich zu informieren und der Mieter hat die Kosten für eine Neubeschaffung zu tragen. Weiterhin werden die nicht mehr ermittelbaren Verbräuche geschätzt.
- Ein Diebstahl ist unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen. Von dem Diebstahl unterrichtet der Kunde die Stadtwerke Peine innerhalb von 5 Tagen unter Angabe des polizeilichen Aktenzeichens oder unter Beifügung der Anzeige schriftlich.
- Weder Diebstahl noch sonstiges Abhandenkommen des Standrohres beendet den Mietvertrag. Der Vertrag wird in diesen Fällen nur beendet, wenn mit Mitteilung über das Abhandenkommen bzw. den Diebstahl der Vertrag schriftlich gekündigt wird.

9. Zahlungsbestimmungen

- Der Kunde hat monatliche Abschläge zu leisten. Die Abschlagshöhe bemisst sich an der täglichen Standrohrmiere.
- Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Abschläge sind zu den im Abschlagsplan festgelegten Fälligkeiten zu zahlen. Diesen erhält der Kunde mit der Vertragsbestätigung. Zahlungen können im Wege von Überweisung oder per Barzahlung am Kassenautomaten im Kundenzentrum geleistet werden.
- Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann die Stadtwerke Peine GmbH den Standrohrmietvertrag kündigen und angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen.

10. Kautio

- Vor Aushändigung des Standrohres ist vom Kunden je Standrohr eine Kautio (siehe Punkt 7 „Preise“) bei der Stadtwerke Peine GmbH zu hinterlegen. Diese muss **vor Abholung** auf dem Konto der Stadtwerke Peine GmbH eingegangen sein. Eine Verzinsung dieses Betrages erfolgt nicht.
- Die Kautio dient zur Sicherung aller im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche.
- Nach Rückgabe des Standrohres einschließlich des Hydrantenschlüssels oder Beendigung des Vertrages wird diese abzüglich aller Forderungen und Verbindlichkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben (u.a. Verbrauch, Desinfektion, Miete sowie etwaiger Beschädigungen), rücküberwiesen.
- Eine Barauszahlung des Guthabens ist grundsätzlich nicht möglich.

11. Kautionszahlung

Die Zahlung der unter Punkt 7 „Preise“ festgelegten Kautio kann in bar am Kassenautomat im Kundenzentrum oder vorab per Überweisung unter Angabe des Verwendungszwecks erfolgen.

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine
Verwendungszweck: Standrohrkautio
IBAN DE97 2595 0130 0075 0007 03

12. Laufzeit/Kündigung

- Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Ausgabedatum des Standrohres.
- Der Systemtrenner des Standrohres muss einmal jährlich gewartet und überprüft werden. Daher beträgt der längstens mögliche Mietzeitraum 12 Monate.
- Bei Entfall der Eichgültigkeit durch Manipulation oder sonstige Veränderung des Eichnachweises, missbräuchlicher Verwendung, Weitergabe an Dritte oder Nichteinhalten von Zahlungsaufforderungen ist die Stadtwerke Peine GmbH zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Der Mietgegenstand ist unverzüglich zurückzugeben.
- Das Vertragsverhältnis endet mit der Rückgabe des Standrohres sowie des Zubehörs.
- Reservierungen von Standrohren sind maximal 10 Tage im Voraus möglich. Voraussetzung ist ein Vertragsabschluss. Zur Reservierung geben Sie bitte das gewünschte Abholungsdatum an:

Datum Abholung

voraustrichtlicher Nutzungszeitraum bis

Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz) bleiben unberührt.

13. Sonstige Vertragsbedingungen

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Peine. Gerichtsstand ist Peine, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

14. Auftragserteilung

Ich beauftrage die Stadtwerke Peine GmbH mit der Lieferung von Trinkwasser und Vermietung eines Standrohrwasserzählers nach den im Auftrag aufgeführten Bedingungen. Der Vertrag kommt mit der Unterschrift beider Parteien zustande. **Mit meiner Unterschrift akzeptiere ich zudem die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und bestätige weiterhin, die Bedienungsanleitung zur Kenntnis genommen zu haben und das Standrohr entsprechend der oben genannten Vorgaben zu verwenden.**

Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhalten Sie unter der Rufnummer 05171 46-333 oder im Internet unter www.stadtwerke-peine.de.

Ort¹

Datum¹

X

Unterschrift des Vertragspartners¹

Unterschrift Stadtwerke Peine

Anlagen:

- Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten
- AVBWasserV
- Bedienungsanleitung
- Standrohrbegleitschein bei Aushändigung des Standrohres am Abholtermin
- Ergänzende Bedingungen zur AVBWasserV
- Preisblatt Netzanschluss Wasser

¹ Pflichtfeld: Diese Angaben sind zwingend für einen Vertragsabschluss.

² Angaben werden durch die Stadtwerke Peine GmbH ergänzt.

³ Die Abwassergebühren legt die Stadt Peine in ihrer „Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung“ fest. Diese wird alle zwei Jahre vom Rat der Stadt Peine neu beschlossen. Die Stadt hat die Stadtwerke Peine GmbH als Betriebsführerin der Stadtentwässerung Peine mit der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen, der Berechnung der Gebühren, der Ausfertigung und der Versendung der Gebührenbescheide und dem Einzug der Gebühren einschließlich des Mahnwesens beauftragt. Bei der Schmutzwassergebühr handelt es sich um eine verbrauchsabhängige Gebühr, die sich nach der Abnahme der Trinkwassermenge richtet. Aktuelle Angaben unter: <https://www.stadtentwaesserung-peine.de/stadtentwaesserung-peine/kundenservice/privatkunden/abwassergebuehren.html>